

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.  
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 100

Donnerstag, den 8. Dezember 1921

79. Jahrg.

Betrifft:

**Bildung eines Ausgleichs fonds gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Ausführungs Gesetzes vom 15. Januar 1921 (Gesetzsammlung S. 268)**

Fortsetzung.

Artikel 6.

Zuschüsse aus den Ausgleichsständen dürfen nur Gemeinden und Gemeindeverbänden zugewilligt werden, die

1. ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Reichs- und Staatsfinanzverwaltung oder gegenüber der Wohlfahrt des Landes dienenden öffentlichen Einrichtungen (z. B. Landes-Schulkassen, Kreiscreditbank) in vollem Umfange entsprochen, insbesondere die aus der Reichs-einkommensteuer und ähnlichen Steuern durch ihre Hauptstellen vereinnahmten Beträge, soweit sie dem Reiche oder dem Staate oder übergeordneten Verbänden zufließen sollen, abgeliefert haben,
2. die Verwaltung ihrer Wirtschaftsbetriebe, nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Anspannung der Gebühren und Beiträge zur Ermöglichung der vollständigen Deckung der durch die Betriebe in weitestem Sinne erwachsenden Kosten ausgeübt haben,
3. sämtliche sonstige geeigneten Steuermöglichkeiten ausgeschöpft haben und
4. ihre Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt haben.

Artikel 7.

Anträge bei den Sonderauschüssen sind in der Regel bis zum 1. Oktober 1921 unter Beifügung einer eingehenden Begründung nebst den dazugehörigen Belegen und tunlichst mit auf einen festen Betrag lautenden Anforderungen bei dem in Betracht kommenden Spitzenverbande, für die Provinzen bei deren Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Eine Abschrift des gestellten Antrages nebst seinen Anlagen ist dem Regierungspräsidenten gleichzeitig vorzulegen.

Artikel 8.

Anträge an den Gesamtschuß sind binnen 1 Monat einzureichen, nachdem im Einzelfalle eine völlige oder teilweise Ablehnung des an den Gruppenauschuß gerichteten Antrages erfolgt ist.

Die für diesen Ausschuß bestimmten Anträge sind in doppelter Ausfertigung an den mitunterzeichneten Minister des Innern einzureichen. Im übrigen finden die Anordnungen des Artikels 7 entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Die Ausschüsse haben rechtswirksame Bekanntmachungen im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 10.

Die Ausschüsse haben den Ministern des Innern und der Finanzen eine Nachweisung über die bewilligten Beiträge einzureichen.

Artikel 11.

Die Kosten für die Verwaltung der Sonderausgleichsstände hat jede Gruppe von den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus den ihr überwiesenen neun Zentel des Anteils am Ausgleichsstock, die Kosten für den Gesamt-Ausgleichsstock haben die Gruppen anteilig nach dem Verhältnis der Zuweisungen an die einzelnen Ausgleichsstände zu tragen. Schon aus diesem Grunde ist bei der Geschäftsführung auf die äußerste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 17. Juni 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

J. B.

gez. Freund.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, das Weitere eventuell sofort zu veranlassen.

Goldap, den 30. September 1921.

Der Kreisauschuß.

## Bekanntmachung.

betreffend die Neuwahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angestelltenversicherung.

Die Neuwahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angestelltenversicherung findet für die im Kreise Goldap wohnhaften Arbeitgeber